

sen den Befehl gegeben, hierinnen zu handeln, und zu thun, was Urtheil und Recht, in dem stillen Recht geschöpft, vermögen. Wo aber das Verbrechen keine Lebens-Straff verdienet, ist die Straffe allein, nach Erkenntniß eines Raths geschöpft, und durch den Züchtiger vollzogen worden.

Annus Christi 1499.

Der Bann aber, übers Blut zu richten ist zum ersten dem Michael Hainberger, aufs 1495. & 96. Jahr erwählten Stadt-Richter verliehen, und darüber ein Bann-Brief gegeben worden; Wie auch hernach An. 1512. & 14. dem Geborgen Kernstock; Und An. 1516. Wolfgang Kumpel: Es hat aber ihr keiner das Blut-Gericht besessen, ausser Hannsen Köllen, welcher An. 1494. in seinem Stadt-Gerichts-Amt die Ubelthäter, welche Abt Leonharden zu Garsten ermordet, mit dem Schwerdt hinrichten lassen; Derentwillen ihm von König Maximiliano, in specie dieser Malefiz-Personen halber, und nicht weiter, Bann und Acht verliehen worden. Es seyn zwar, (sagen die alten Schrifften) etlich erwählte Stadt-Richter bey Kaiser Friedrichs Zeiten, und hernach angeredt worden, bey ihrer Präsentation den Bann zu nehmen; haben sich aber dessen gern entschlagen, und es bey dem alten Herkommen bleiben lassen: vom 1523ten Jahr aber, in welchen Colman Doringen, Stadt-Richter gewest, ist bis auf diese Zeit jedem erwählten Richter, bey seiner Präsentation und Leistung des Jurements, Bann und Acht verliehen, und die Malefiz-Rechte, ausser andern fremden Benutzern, oder des Bann-Richters allein, mit den Raths-Personen besetzt, und wie noch gebräuchlich gehalten worden;

Bann und Acht, wann solche den Richtern zu Steyer verliehen worden.

Hieben kan ich nicht fürüber, bey Anführung des Wörtleins præco, per digressionem zu erwähnen, daß Herr Reichardt Strein, in seinen Explicationibus der Oesterreichischen Privilegien, den Interpretem der Lateinischen Donation, Herzog Ottocarn in Steyer beschuldigt; daß er das Wort Præco, unrecht durch Schergen verteutschet; und beweiset hingegen mit etlichen Argumenten, daß solches Wort eigentlich so viel, als ein Land-Richter heiße; Welches aber aus dem angezogenen Steyerischen Privilegio gleichwohl nicht abzunehmen; sondern daselbst vom Herzog Albrecht, ausdrücklich Waldbott verteutschet wird. Und weil vor Zeiten solcher Præco, oder Waldbott dem der Bann verliehen gewest, durch die Richter zu Steyer (gemeinlich vom Land-Gericht zu Enns oder denen Herren von Rosenstein und Volckenstorff, denen das Land-Gericht zwischen der Enns und Traun vor Zeiten, wie noch, zugehört) begehret worden, das Malefiz-Recht besessen; so ist derselbe meines Erachtens vielmehr für einen (wie jeziger Zeit gebräuchlich) Bann- als Land-Richter, gehalten worden.

Ob præco ein Scherg oder Land-Richter.

Also wird auch eines von diesen gedacht in Hannsen Stephan, des Creutzlein Sohnes, von Cremsmünster, Urphed de an. 1404. darinnen dieser Gefangene bekennet, daß die Edel Frau Barbara, Herrn Wilhelms von Rohr, Pflegers der Zeit zu Steyer, Haus-Frau, und die Edle Jungfrau Anna, die Rosensteinerin, auch andere Erbare Jungfrauen und Frauen, die Burgerin zu Steyer, auch die Erbaren Priester; Und Hannß zu den Zeiten Waldbott zwischen der Enns und der Traun, dem Richter und Rath zu Steyer, mit Erbaren und fleißigen Bitten abgebeten, daß sie ihm um seiner Verbrechen willen kein Mahl oder Brandmahl angelegt ic.

In folgenden Zeiten aber ist dieser Name Waldbott so verkehret worden, daß der Scharff-Richter oder Züchtiger also genennet worden. Dergleichen Waldbotten die Herren von Volckenstorff und die Grafen von Schaumberg denen von Steyer auf ihr Ansuchen zugeschickt haben.

Der Name Waldbott kommt in Mißbrauch.

Die Besetzung des Stadt-Rechtens, fürs dritte belangend; hat vor Zeiten ein Stadt-Richter alle 14. Tage solches Stadt-Recht in der Stadt am Frentag, und in Steyer- und Ennsdorff am Samstag mit den Raths-Genannten und andern tauglichen Burgern besessen, in offner Schranken; daß männiglich dabey seyn mögen; Und so lang solcher Actus gewähret, hat der Richter den Gerichts-Stab in der Hand geführt; Es war damahls dieser löbl. und gute Gebrauch, daß ein Richter Anfangs, wann ein strittige Sach an ihn gelangte, die

Besetzung der Stadt-Schranken.

Par